

Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen

Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Schulrecht)

Stand: Januar 2025

1

I. Allgemeine Hinweise

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

Nach § 108 Abs. 5 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) bzw. § 58 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beginnt die Monats-Frist für einen Rechtsbehelf nur dann zu laufen, wenn der Adressat des Bescheides über den statthaften Rechtsbehelf und die hierfür zwingend erforderlichen Informationen (Bezeichnung des Rechtsbehelfs, die Behörde oder das Gericht, bei der oder dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, einschließlich der Anschrift und die Rechtsbehelfsfrist) ordnungsgemäß belehrt wurde.

Eine unterbliebene oder fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung macht den Verwaltungsakt selbst nicht rechtswidrig, sondern führt dazu, dass die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs verlängert wird. Die Frist beträgt dann 1 Jahr.

2. Zustellung und Bekanntgabe

a) Ausgangsbescheide

Für die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes gilt zunächst § 110 LVwG, d.h. grundsätzlich ist ein Verwaltungsakt derjenigen oder demjenigen bekanntzugeben, für die oder den er seinem Inhalt nach bestimmt ist oder die oder der von ihm betroffen ist. In der entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung wird daher der Begriff „**Bekanntgabe**“ verwendet. Bei schriftlichen Verwaltungsakten genügt daher die Übersendung per Post oder die persönliche Übergabe bspw. im Rahmen eines Gespräches. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Behauptet der Empfänger jedoch einen späteren oder ganz fehlenden Zugang und legt konkrete Gründe dafür dar, gehen Zweifel zulasten der Behörde.

Eine **Zustellung** ist nach § 146 Abs. 1 LVwG immer dann erforderlich, wenn dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist. Im Regelfall wird dann die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (PZU) nach § 148 LVwG gewählt. **Achtung:** In diesem Fall ist in der Rechtsbehelfsbelehrung statt des Begriffes „Bekanntgabe“ der Begriff „Zustellung“ zu verwenden!

b) Widerspruchsbescheide

Ein Widerspruchsbescheid ist nach § 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO immer **zuzustellen**. Deswegen wird in der entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung der Begriff „Zustellung“ verwendet.

Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Bei Eltern (vgl. § 2 Abs. 5 SchulG) bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern ist das regelmäßig die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG). Von anderen Formen (insb. dem Einschreiben, auch mit Rückschein) ist abzuraten. Hat eine **Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eine schriftliche Vollmacht** vorgelegt, **muss** der Widerspruchsbescheid **an sie oder ihn zugestellt werden** (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VwZG), hierbei genügt die **Zustellung gegen Empfangsbekanntnis** (§ 5 Abs. 4 VwZG). Bei Zustellung an die Eltern ist für jeden Elternteil eine eigene, gesonderte Ausfertigung zuzustellen.

2

Nachstehende Belehrungen gelten für Verwaltungsakte, die auf dem Gebiet des Schulrechts (regelmäßig gegenüber Schülerinnen und Schülern oder Eltern) erlassen werden. Sie finden keine Anwendung im Bereich des Beamtenrechts.

- ✓ **Die Belehrungen sind mit „Rechtsbehelfsbelehrung“ zu überschreiben.**
- ✓ **Die jeweils mit „Hinweis“ gekennzeichneten Ergänzungen sind ebenfalls vollständig in den Bescheid zu übernehmen.**

Die Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren regelt § 141 Abs. 1, 2 und 4 SchulG. Die Einlegung eines Widerspruchs erfolgt immer bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Diese prüft dann, ob sie dem Widerspruch selbst abhilft, oder ob sie den Widerspruch der zuständigen Widerspruchsbehörde vorlegt, die dann über den Fortgang des Verfahrens entscheidet.

II. Bescheide von allgemein bildenden Schulen

Ausgangsbescheide

1. Ausgangsbescheide (bspw. Aufnahme, Attestpflicht, schriftlicher Verweis nach § 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

2. Ausgangsbescheide (wg. Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Widerspruchsbescheide

1. Widerspruchsbescheide (bei Entscheidungen, die aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers getroffen worden ist und bei einem schriftlichen Verweis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SchulG, siehe § 141 Abs. 1 SchulG)

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

2. Widerspruchsbescheide (wg. Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 SchulG, nicht gegen Entscheidungen nach § 25 Abs. 7 SchulG, siehe § 141 Abs. 1 SchulG)

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

III. Bescheide von berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ

Ausgangsbescheide

1. Ausgangsbescheide (bspw. Aufnahme, Attestpflicht, schriftlicher Verweis nach § 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

2. Ausgangsbescheide (wg. Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Widerspruchsbescheide

1. Widerspruchsbescheide (bspw. Aufnahme, Attestpflicht, schriftlicher Verweis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SchulG und weitere Verwaltungsakte, siehe: § 141 Abs. 4 Satz 1 SchulG)

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

2. Widerspruchsbescheide (wg. Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 SchulG)

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

IV. Bescheide von Schulämtern

1. Ausgangsbescheide (bspw. Zuweisungen gem. § 24 Abs. 4 SchulG, Beurlaubungen vom Schulbesuch gem. § 15 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

2. Ausgangsbescheide (wg. einer Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

3. Widerspruchsbescheide (nach Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid einer Schule, soweit gem. § 141 Abs. 1 Satz 2 SchulG zuständig)

Gegen den Bescheid der ...-Schule vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

V. Bescheide des MBWFK

1. Ausgangsbescheide

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden.

2. Widerspruchsbescheide (nach Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid einer Schule oder eines Schulamtes, soweit gem. 141 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 SchulG zuständig)

Gegen den Bescheid der ...-Schule / des Schulamtes ... vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ...-Schule / das Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

3. Widerspruchsbescheid (wg. der Ordnungsmaßnahme eines Schulamtes nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 SchulG)

Gegen den Bescheid des Schulamtes ... vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.